

Informationsschreiben zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus

Informationen an alle Kirchenstiftungen und ihre KiTa`s in Ersetzung des Schreibens "Anordnungen und wichtige Informationen für alle Mitarbeitenden von Kirchenstiftungen einschließlich KiTa's" vom 20.03.2020

Sehr geehrte Kirchenverwaltungsvorstände, sehr geehrte Mitglieder der Kirchenverwaltungen, sehr geehrte Leitungen von Kindertageseinrichtungen,

im Zuge der derzeitigen, äußerst akuten Corona-Pandemie möchten auch wir Ihnen als Beitrag zur Eindämmung der rasanten Ausbreitung des Virus wichtige Informationen an die Hand geben. Oberstes Ziel ist der Schutz der Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Kontakte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden. Die nachfolgenden Ergänzungen zu den o.g. Anordnungen tragen zur Zielerreichung bei:

Wir weisen darauf hin, dass für die Arbeit in den Einrichtungen vor Ort die einschlägigen spezifischen Vorgaben wie z. B. ministerielle Newsletter sowie Schutz- und Hygienemaßnahmen (z.B. RKI, BZgA) Anwendung finden. Sollte das Gesundheitsamt auf die Aufsichtsbehörde verweisen, ist darunter das zuständige Landratsamt zu verstehen.

Nach aktuellem Stand ist Voraussetzung für den weiteren Erhalt der staatlichen Förderung nach BayKiBiG, die Vorhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Notgruppe. Somit muss der Betrieb der Notgruppe als systemrelevant bezeichnet werden.

Nach Auskunft des Gewerbeaufsichtsamtes sowie des Gesundheitsamtes ist die Anwesenheit von Dienstkräften in der Einrichtung <u>nur für systemrelevante Arbeiten</u> zulässig (z.B. Notbetreuung für Kinder).

Einteilung der Notbetreuung

Zur Aufrechterhaltung und spontanen Bereitstellung der Notfallplätze für Kinder von Eltern aus systemrelevanten Berufen sollte die tägliche telefonische Erreichbarkeit (Rufumleitung, Diensthandy etc.) der Einrichtung bis zum regulären Öffnungszeitende gewährleistet sein. Ebenso sollte die E-Mail-Erreichbarkeit sowie Faxfunktionalität der Einrichtung sichergestellt sein. Bezüglich der systemrelevanten Berufe beachten Sie bitte die Aktualisierungen aus den Newslettern des STMAS.

- Die Kitaleitung oder stellvertretende Leitung kann im Rahmen der gültigen Vorgaben nach eigenem Ermessen die Mitarbeitenden in einem rotierenden System für die Notbetreuung einteilen.
- Vom Betriebsarzt wird hierfür ein wochenweiser Wechsel des im Schichtdienst eingesetzten Personals empfohlen.

Das nicht benötigte Personal kann unter Fortzahlung der Vergütung von der Anwesenheitspflicht am Dienstort befreit werden, um den maximalen Schutz für Kind und pädagogisches Personal zu gewährleisten. Jederzeit sollte ein Überblick in Form einer Liste aller Dienstkräfte bestehen, wer weiterhin

arbeitet und wer aufgrund Sonderregelungen von zu Hause arbeitet oder z.B. aus einer der im Schreiben vom 20.03.2020 beschriebenen Fallkonstellationen nicht im Dienst ist (Kinderbetreuung, Risikogebiet, Quarantäne etc.).

- ➤ Während der Befreiung von der Anwesenheitspflicht am Dienstort sind pädagogische Vor- und Nachbereitungen sowie fachlich inhaltliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung zu erledigen. Die Einrichtungsleitung sollte, nach Möglichkeit, Aufgaben an die Dienstkräfte verteilen.
- > Die Dienstpflicht besteht grundsätzlich weiterhin.
- ➤ Die Dienstkräfte sollten eine Dokumentation über die Arbeitszeiten außerhalb der Einrichtung und die erledigten Aufgaben führen.

Mögliche bzw. sinnvolle Arbeiten während der Dienstpflicht (außerhalb der Einrichtung):

- Institutionelles Schutzkonzept
- Gefährdungsbeurteilung
- Konzeption / Kindergartenordnung
- Rahmenplanung f
 ür Sommerzeit und neues Kindergartenjahr
- Belehrungen (Gründliche Lektüre der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben u.a.)
- Fachliteratur lesen
- Überprüfung und ggfs. Aktualisierung eines Hygieneplanes
- Mitarbeitergespräche mittels Literatur vorbereiten
- Homepage aktualisieren
- etc.....

Erreichbarkeit aller Dienstkräfte sollte gewährleistet sein

Der Dienstgeber ist berechtigt, die volle oder teilweise Befreiung von der Anwesenheitspflicht am Dienstort bei Bedarf zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs aufzuheben. Zu diesem Zwecke sollten die Dienstkräfte bei der Kita-Leitung ihre Erreichbarkeitsdaten hinterlegen. Hierzu sollten folgende Daten abgefragt werden (Erreichbarkeit: Festnetz, Handy, E-Mail, Adresse etc.) und als verbindlich hinterlegt werden.

Betreuung der eigenen Kinder

Nach Mitteilung der bayerischen Staatsregierung sind wegen der Coronakrise alle Kindertageseinrichtungen und Schulen in der Zeit vom 16.03. bis 19.04.2020 geschlossen.

Dienstkräfte, welche die Notbetreuung in der Einrichtung leisten, gelten als systemrelevant und haben somit Anspruch auf Betreuung der eigenen Kinder.

Diese Kinder, mit Anspruch auf Betreuung nach der Information des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 21.03.2020, werden in der Einrichtung betreut, die sie gewöhnlich besuchen.

Sollten Sie dennoch gezwungen sein, zur Betreuung Ihres Kindes/Ihrer Kinder zu Hause bleiben zu müssen, kann – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und einer betrieblichen Übung – auf Antrag beim Dienstgeber (Kirchenverwaltungsvorstand) eine bezahlte Freistellung von bis zu 10 Arbeitstagen erfolgen, wenn die unten genannten Voraussetzungen erfüllt sind und Rest-Urlaub aus 2019 bzw. Mehrarbeits-/Überstunden bereits verbraucht sind. Eine bereits gewährte, bezahlte Freistellung von 3 Tagen gemäß § 29 Abs. 3 Arbeitsvertragsrecht der Bay. Diözesen (ABD) ist in dieser 10-Tage-Regelung bereits enthalten.

Die Beantragung der Arbeitsbefreiung erfolgt in Textform und ist nicht an die Besoldungsstelle weiterzuleiten.

Voraussetzung ist, dass ein Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (bis zum 12. Geburtstag) und andere geeignete Betreuungspersonen nicht zur Verfügung stehen. Für die Betreuung der Kinder soll nicht auf Großeltern zurückgegriffen werden, da diese zu den besonders gefährdeten Personengruppen gehören.

Überstunden/Mehrarbeit/Resturlaub

Überstunden, Mehrarbeit und Resturlaub (aus 2019) sollten bis zum 19.04.2020, soweit möglich, vollständig abgebaut werden. Bis auf weiteres sollte ein Aufbau von neuen Überstunden nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Trägers erfolgen.

Ostern / Pfingsten

Sollten in den Einrichtungen Schließtage für Ostern/Pfingsten festgelegt worden sein, sollten diese bis zu den Sommerferien aufgehoben werden. Bereits geplante Urlaubstage während dieser Schließtage sollten vorher eingebracht werden.

Erstattung von Elternbeiträgen

Eine evtl. Rückerstattung von Elternbeiträgen ist in den jeweiligen Betreuungsverträgen geregelt. Bitte prüfen Sie in den jeweiligen Betreuungsverträgen samt Anlagen, ob eine solche vorgesehen ist. Der Beitragszuschuss gemäß Art. 23. Abs. 3 BayKiBiG wird auch dann weitergezahlt, wenn aufgrund der Betretungsverbote keine oder gekürzte Elternbeiträge erhoben werden. Dies gilt, solange <u>bei Bedarf die Notbetreuung sichergestellt wird</u>, auch wenn diese nur von einem Kind in Anspruch genommen wird. Details entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage: "Allgemeinverfügung des StMGP vom 13. März 2020 – Betretungsverbote zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus".

Es wird empfohlen vor Nichteinzug der Elternbeiträge Rücksprache mit den jeweiligen Kommunen zur Defizitvereinbarung zu halten.

Publikumsverkehr

Alle Pfarrämter sind bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten. Es wird empfohlen, dringende Termine und Anliegen per Telefon oder E-Mail abzuklären.

a) Mitarbeitende, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet, für das eine Warnung des Auswärtigen Amtes (AA) ausgesprochen worden ist, aufgehalten haben und keine Krankheitssymptome zeigen, müssen unverzüglich ihren Dienstvorgesetzten hierüber informieren und werden bis einschließlich 14 Tage ab dem Tag der Rückkehr bezahlt freigestellt.

Bitte legen Sie ihrem Dienstvorgesetzten hierfür einen entsprechenden Nachweis (z.B. Buchungsbeleg, Hotelrechnung etc.) vor und informieren Sie ihren Dienstvorgesetzten über Ihren aktuellen Gesundheitszustand in Textform.

Die aktuellen Informationen des Robert-Koch-Instituts zu den Risikogebieten finden Sie unter www.rki.de. Bitte informieren Sie sich täglich über den aktuellen Stand der Risikogebiete.

b) Mitarbeitende, die bis zu zwei Tage vor Symptomausbruch bei einem bestätigten Sars-CoV2-Fall Kontakt zu diesem hatten, müssen ab dem letzten Kontakt zu diesem für 14 Tage zu Hause bleiben - dies gilt auch, wenn diese nicht unter gesundheitlichen Einschränkungen (wie Fieber, trockener Husten usw.) leiden.

Diese Mitarbeitenden (= Kontaktpersonen) dürfen nicht zum Dienst erscheinen und müssen sich unverzüglich bei ihrem Dienstvorgesetzten telefonisch melden. Es wird zunächst eine bis zu 14-tägige bezahlte Freistellung durch den Dienstgeber gewährt.

Treten binnen 14 Tagen Krankheitsbeschwerden auf, wendet sich die Kontaktperson umgehend telefonisch an den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Nummer 116 117. Sofern ein Test auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus durchgeführt wird, ist der Dienstvorgesetzte über das Testergebnis zu informieren.

Bei negativem Testergebnis ist vermittels info@kolbeck-grab.de eine betriebsärztliche Expertise einzuholen, ob eine Wiederaufnahme des Dienstes in Frage kommt.

Evtl. Anordnungen des Gesundheitsamtes ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Mitarbeitende trifft grundsätzlich eine arbeitsvertragliche Hinweispflicht.

Informationen zur Definition von "Kontaktperson" finden Sie hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

c) Werden Mitarbeitende durch Anordnung des Gesundheitsamts unter Quarantäne oder häusliche Isolierung gestellt, wird das Entgelt für die ersten sechs Wochen dieser Maßnahme weitergezahlt. Der Mitarbeitende hat regelmäßigen telefonischen Kontakt mit dem Dienstvorgesetzten zu halten und diesen über den aktuellen Stand zu informieren.

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen

- a) Mitarbeitende, die in den letzten 14 Tagen keine Reisen in Risikogebiete unternommen und auch keinen Kontakt mit einem am Coronavirus-Erkrankten hatten, wird bei Erkältungs- oder Grippesymptomen empfohlen, sich wie üblich unverzüglich beim Dienstvorgesetzten krank zu melden und einen/eine Arzt/Ärztin zu konsultieren.
- b) Mitarbeitende, die unspezifische Allgemeinsymptome (wie z. B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall, Husten, Schnupfen) oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und sich in den letzten 14 Tagen vor Symptombeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben,

sowie

- c) Mitarbeitende, die unter den o. g. Symptomen leiden und Kontakt zu einem am Coronavirus-Erkrankten hatten, sind begründete Verdachtsfälle.
 - In der Regel sind diese Mitarbeitenden als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln und dürfen deshalb auch nicht zum Dienst erscheinen bis das Vorliegen einer Coronavirus-Infektion abgeklärt

ist. Sie müssen zu Hause bleiben und sich umgehend telefonisch mit ihrem/ihrer Hausarzt/-ärztin in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (unter der Telefonnummer 116 117) kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

d) Ist der Mitarbeitende tatsächlich am Coronavirus erkrankt, ist er arbeitsunfähig krank und hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Hinsichtlich der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gelten die allgemeinen Regeln.

Schwangere Mitarbeiterinnen

Schwangere Mitarbeiterinnen sollten von der Arbeit freigestellt werden.

Liegt in der Dienststelle ein begründeter Verdachtsfall vor, wird gleichwohl nach Rücksprache mit dem Dienstvorgesetzten gegenüber schwangeren Mitarbeiterinnen ein vorläufiges befristetes "betriebliches Beschäftigungsverbot" ausgesprochen. Der Betriebsarzt muss mit einbezogen werden.

Mitarbeitende mit chronischen Vorerkrankungen / Risikogruppen

Mitarbeitende, die zu den Risikogruppen zählen, sollte eine bezahlte Freistellung durch die Dienstgeberin gewährt werden. Mitarbeitende mit chronischen Vorerkrankungen (mit oder ohne Grad einer Behinderung), die aufgrund dessen Bedenken haben, aufgrund Anwesenheitspflicht in die Dienststelle zu kommen, wird empfohlen, dies mit ihrer behandelnden Ärztin / ihrem behandelnden Arzt zu besprechen.

Wenn nach Ansicht des Arztes nach Angaben des Robert-Koch-Institutes ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe der Erkrankung COVID-19 vorliegen, ist dem Dienstvorgesetzten ein entsprechendes ärztliches Attest als Nachweis vorzulegen.

In diesem Falle werden Mitarbeitende unter Fortzahlung des Entgelts bis auf Weiteres von der Dienstpflicht freigestellt. Das Attest verbleibt bei der jeweiligen Kirchenstiftung.

Es wird empfohlen, dass diese Mitarbeitenden regelmäßigen telefonischen Kontakt mit ihren Dienstvorgesetzten halten.

Pflegende Mitarbeitende

Pflegende Mitarbeitende möchten wir auf die Regelungen des Pflegezeitgesetzes sowie des Familienpflegezeitgesetzes verweisen.

Homeoffice

Zum derzeitigen Stand ist es nicht möglich, dass Mitarbeitende die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen des sog. Homeoffice erledigen können.

Konferenzen / Veranstaltungen / Versammlungen/ Seminare/ Fortbildungen

Zusammentreffen der oben genannten Art, müssen abgesagt oder wenigstens verschoben werden.

Privatreisen

Von Privatreisen in Risiko- oder Verbreitungsgebiete des Coronavirus wird bis auf Weiteres dringend abgeraten.

Sollten Sie gleichwohl an der Reise festhalten wollen, kann dies negative Auswirkungen auf Ihren Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) haben.

Mögliche freie Kapazitäten

Es dürfte zu erwarten sein, dass sich mit zunehmender Zeit für einige Berufsgruppen (pastorales Personal, Kirchenmusiker, Mesner, Hausmeister, Reinigungskräfte u. a.), insbesondere für die, die auf Pfarrei-/Pfarreiengemeinschaftsebene tätig sind, aufgrund der ausnahmslosen Absage von Veranstaltungen und Gottesdiensten freie Kapazitäten ergeben. Es wird angeregt, diese für allgemeine Vorund Nachbereitungsarbeiten zu nutzen. Unter Umständen gibt es Arbeiten und Dinge zu tun, die schon länger aufgeschoben wurden und aufgrund zeitlicher Engpässe bisher nicht erledigt werden konnten.

Zusätzlich wird der Abbau von Mehrarbeits- oder Überstunden und ggf. Urlaub aus 2019 angeraten.

Der Dienstvorgesetzte ist berechtigt, sonstige Angestellte, welche zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bis auf weiteres nicht benötigt werden von der Anwesenheitspflicht ganz oder teilweise zu befreien. Die telefonische Erreichbarkeit sollte jedoch gewährleistet sein, damit diese Beschäftigten bei Bedarf kontaktiert werden können. Jederzeit sollte ein Überblick in Form einer Liste aller Mitarbeitenden bestehen, wer weiterarbeitet und wer derzeit von der Dienstpflicht befreit ist.

Aktualisierung:

Alle diese Maßnahmen gelten bis auf Weiteres und können im Blick auf den künftigen Verlauf gegebenenfalls aktualisiert werden.

Ab sofort hat das Bistum Regensburg eine **Hotline** geschaltet, die Sie von Montag bis Donnerstag, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Rufnummer **0941/597-2000** erreichen.

Zusätzlich stehen wir Ihnen ab Donnerstagnachmittag, 26.03.2020 unter der Email-Adresse <u>hotline-corona@bistum-regensburg.de</u> für Fragen zur Verfügung.

Bitte stellen Sie hier keine diffizilen medizinischen Fragen. Wenden Sie sich dafür an unseren Betriebsarzt (Tel: 09186/9099439; E-Mail: info@kolbeck-grab.de) oder nutzen Sie die verschiedenen Hilfsangebote im Internet, besonders: www.rki.de und www.bzga.de.

Ebenso steht Ihnen die Coronavirus-Hotline Bayern unter der Nummer 09131/6808-5101 für Fragen zur Verfügung.

Bitte informieren Sie sich zudem regelmäßig über die offiziellen Seiten. Diese werden stetig aktualisiert und bilden den aktuellen Stand der Entwicklungen ab.

- Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus: https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html
- Aktuelle Entwicklungen und Hintergrund-Informationen zum Virus: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus
- ➤ Wichtige Hintergründe, Einschätzungen und genaue Verhaltens- und Hygienemaßnahmen: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/-/2296762
- ➤ Robert-Koch-Institut https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/nCoV.html